

## Synopse

Satzung in der Fassung vom 22.06.2015

Anlage 2

### Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Wittenberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
3.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
3.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 24,00
6.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
6.1	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 bis 1.000,00*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	
10.	Rücknahme einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
10.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
10.1.3	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 10.1.1 und 10.1.2
11.	Widerruf einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
11.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
11.1.3	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2

## Satzung neu

Anlage 1

### Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Wittenberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
3.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
3.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation)	10,00 bis 50,00
6.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
6.1	Gewährung von Einsichtnahme auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0,00 bis 1.000,00*
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	
10.	Rücknahme einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
10.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
10.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 10.1.1 und 10.1.2
11.	Widerruf einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
11.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
11.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2